Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2746

06. 04. 79

Sachgebiet 610

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Entwicklungsländer-Steuergesetzes und des Einkommensteuergesetzes
— Drucksachen 8/1857, 8/2501 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 471. Sitzung am 6. April 1979 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 15. März 1979 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird:

Gründe

1. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 6 Abs. 1 EntwLStG)

   In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a sind in § 6 Abs. 1 in „Gruppe 2" nach dem Wort „Chile," die Worte „Volksrepublik China," einzufügen.

   Begründung

   Die VR China gehört bisher nicht zu den Staaten, in denen Unternehmen durch das Entwicklungsländer-Steuergesetz begünstigte Investitionen vornehmen können. Die Regierung der Volksrepublik China hat jedoch den Wunsch nach verstärkten wirtschaftlichen Kontakten mit Industrienationen geäußert und geht daran, die rechtlichen Voraussetzungen für ausländische Investitionen zu schaffen. An der Wahrnehmung der sich bietenden Investitionsmöglichkeiten durch deutsche Unternehmen besteht ein nachhaltiges Interesse der Bundesrepublik Deutschland.

   Die VR China ist bei den Vereinten Nationen als Entwicklungsland anerkannt. Es wäre zudem sowohl für die investitionsbereiten Unternehmen wie auf internationaler Ebene schwer verständlich, wenn zwar — wie nach dem vom Bundestag beschlossenen Gesetz — die „Sozialistische Republik Vietnam", nicht aber die VR China in den Katalog der begünstigten Staaten aufgenommen würde.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 8 bis 10** (§§ 8 bis 11 EntwLStG)

   a) In Artikel 1 Nr. 8 werden

      aa) der Einleitungssatz wie folgt gefaßt:

         „Hinter § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:",

      bb) § 9 — Statistik — gestrichen.

   b) In Artikel 1 ist Nummer 9 wie folgt zu fassen:

      „9. Die bisherigen §§ 8 und 9 werden §§ 9 und 10".

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

c) In Artikel 1 Nr. 10 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„Der neue § 10 wird wie folgt geändert:".

B e g r ü n d u n g zu a) bis c)

Das vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht in § 9 vor, über die Inanspruchnahme der steuerfreien Rücklagen nach §§ 1 und 7 des EntwLStG beim Statistischen Bundesamt eine „Bundesstatistik" zu führen. Zu diesem Zweck haben Steuerpflichtige, die diese Vergünstigungen des EntwLStG in Anspruch nehmen, auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck Angaben u. a. über Art und Höhe sowie Verwendungszweck der Kapitalanlage, Anlageland, die Zahl der durch die Kapitalanlage im Anlageland entstehenden Dauerarbeitsplätze und Ausbildungsplätze zu machen. Die Finanzbehörden haben dem Statistischen Bundesamt jährlich die Anschriften der Steuerpflichtigen mitzuteilen, die steuerfreie Rücklagen in Anspruch genommen haben.

Die Bestimmung steht in Widerspruch zu dem Bestreben nach Entbürokratisierung, Steuer- und Verwaltungsvereinfachung. § 9 befrachtet sowohl die Finanzbehörden mit zusätzlichen sachfremden Aufgaben wie den Steuerbürger mit weiteren „kostenlosen Hilfstätigkeiten" für den Staat. Es ist schwer verständlich, daß der Gesetzgeber zur gleichen Zeit, in der er den Wildwuchs der Statistik und die hieraus für den Bürger und die Verwaltung entstehenden Lasten durch ein „Statistikbereinigungsgesetz" einzudämmen versucht, neue statistische Pflichten einführt.

Zudem könnte die vorgesehene Bestimmung eine bedenkliche präjudizielle Wirkung für andere Steuervergünstigungen entfalten. Die Einführung einer detaillierten Berichtspflicht über die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen könnte sich als ordnungspolitisch gefährliche „1. Stufe" für etwaige Bestrebungen nach Einführung einer Investitionsmeldepflicht oder Investitionslenkung herausstellen. Außerdem wird das Steuergeheimnis ausgehöhlt, wenn an dem Besteuerungsverfahren nicht beteiligte Behörden detaillierte Angaben über Unternehmensgeschehnisse erhalten.

Das der gesetzlichen Bestimmung zugrundeliegende Erkenntnisinteresse ließe sich auch auf andere Weise, z. B. durch einen Forschungsauftrag an ein Wirtschaftsforschungsinstitut befriedigen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 6. April 1979.